

Fragen und Antworten zum Meldeschein

1. Wie ist die aktuelle Regelung im Bundesmeldegesetz?

Aktuell sind Beherbergungsbetriebe verpflichtet, den Gast am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich unterschreiben zu lassen. Ausländische Gäste müssen sich zusätzlich bei der Anmeldung durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) ausweisen. Alternativ kann die Meldung mit Zustimmung des Gastes am Tag der Ankunft auch digital erfolgen durch einen kartengebundenen Zahlungsvorgang mit einer starken Kundenauthentifizierung oder durch einen elektronischen Identitätsnachweis (auslesbarer Ausweis). Der Meldeschein (Papier oder digital) muss 12 Monate vom Beherbergungsbetrieb aufbewahrt und spätestens nach weiteren 3 Monaten vernichtet oder gelöscht werden.

2. Wer darf aktuell Meldescheine einsehen?

In Deutschland können Meldescheine von folgenden Behörden eingesehen werden: Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Anwaltschaften, Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Zollfahndungsdienst, Hauptzollämter sowie Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind. Auch Meldebehörden haben auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen das Recht, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Meldescheine vorlegen zu lassen.

3. Was ist konkret geplant?

Künftig muss der besondere Meldeschein nicht mehr von Gästen mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgefüllt werden. Beherbergungsbetriebe sind aber weiterhin verpflichtet, Gäste mit ausländischer Staatsbürgerschaft am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich unterschreiben zu lassen. Ausländische Gäste müssen sich bei der Anmeldung durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) ausweisen.

4. Warum bleibt die Meldepflicht für ausländische Gäste bestehen?

Art. 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, eine besondere Melde- und Ausweispflicht für beherbergte Ausländer (sog. Hotelmeldepflicht) einzuführen. Das SDÜ hat für alle am Vertrag teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten Geltung als Unionsrecht. Das SDÜ enthält die Vorgabe, dass der Leiter einer Beherbergungsstätte darauf hinwirken müssen, dass beherbergte Ausländer Meldevordrucke eigenhändig ausfüllen und unterschreiben und sich dabei durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweisen müssen. Zweck der Regelung ist die Gefahrenabwehr, die Strafverfolgung oder die Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder Unfallopfern.

5. Verstößt der Meldeschein nur für ausländische Gäste gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot?

Diese Frage kann nicht abschließend geklärt werden. Der Bund ist der Auffassung, dass die Differenzierung zwischen deutschen und ausländischen Gästen rechtskonform ist. Würde die besondere Meldepflicht nicht nur für Deutsche, sondern unterschiedslos für sämtliche beherbergten Personen abgeschafft, so würde eine Ungleichbehandlung zwar gänzlich entfallen, jedoch verstieße dies gegen die Vorgaben des SDÜ. Wird allerdings eine Differenzierung vorgenommen, steht die Meldepflicht zumindest für EU-Ausländer im Widerspruch zum unionsrechtlichen Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV. Es ist denkbar, dass sich mit dieser Frage die Gerichte befassen werden.

6. Besteht bei einer Abschaffung des Meldescheins keine Grundlage mehr für die Statistikmeldungen?

Laut dem vom DTV beauftragten Gutachten basiert die Beherbergungsstatistik nicht auf dem Bundesmeldegesetz, sondern auf dem Beherbergungsstatistikgesetz. Danach ist der Beherbergungsbetrieb auch weiterhin auskunftspflichtig. Darüber hinaus steht es den Kommunen frei, auch weiterhin freiwillige Statistik-Fragen mit Einwilligung des Gastes zu stellen.

7. Kann der Einzug von Kur- oder Tourismusbeiträgen auch ohne Meldeschein geregelt werden?

Laut dem vom DTV beauftragten Gutachten erlauben sämtliche Flächenländer den Kommunen, unter gewissen Voraussetzungen (Anerkennung als Kurort) eine Kurabgabe zu erheben. Bislang wurden für die Erhebung und Abführung der Kur- und Tourismusabgaben vielfach als Durchschlag die Papiermeldescheine verwendet. Im Bundesmeldegesetz ist dafür eine Ermächtigung gegeben. Dort heißt es, dass „[...] durch Landesrecht [...] bestimmt werden [kann], dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen.“ Rechtsgrundlage für die Tourismusbeiträge sind die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer. Diese ermächtigen die Gemeinden zur Erhebung von Kur- oder Tourismusabgaben. Weder das Bundesmeldegesetz noch die Landesmelde- oder Landes-Ausführungsgesetze haben den Zweck, die Erhebung und Abführung von Kur- oder Tourismusabgaben zu regeln. Auch wenn der Meldeschein für deutsche Gäste entfällt, bleiben durch die Kommunalabgabengesetze die Rechtsgrundlagen zur Erhebung und Abführung für die Gemeinden bestehen.

8. Was müssen Kommunen tun, wenn in der kommunalen Satzung ein Bezug zum Bundesmeldegesetz besteht?

Sollten kommunale Satzungen Verweisungen in das Bundesmeldegesetz aufweisen, die nach der Gesetzesänderung nicht mehr aktuell sind, muss die jeweilige kommunale Kur- und Tourismusabgabensatzung geändert werden. Der DTV wird entsprechende Hinweise geben.